



Gemeindeamt Spital am Semmering

Pol. Bezirk Bruck-Mürzzuschlag

A-8684 Spital am Semmering, Bundesstraße 16

Tel.: 03853/323-0 * Fax: 03853/323-14 * DVR. 0110868 * UID: ATU59451578

E-Mail: gemeinde@spitalamsemmering.com * Internet: www.spitalamsemmering.com

GZ: 851 – 2023

Spital am Semmering, am 26. Juni 2023

K U N D M A C H U N G

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Spital am Semmering

Der Gemeinderat der Gemeinde Spital am Semmering hat in seiner Sitzung vom 20.06.2023 (Tagesordnungspunkt 12) gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016, nachstehende Kanalabgabenordnung einstimmig beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Spital am Semmering werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5 % (höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 13,14**.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 7.981.221,- vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.167.888,- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6.813.333,- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 25.935 m zugrunde.

§ 4 **Kanalbenutzungsgebühr**

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Hausanschluss bzw. Objekt **€ 171,-** im Jahr.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser laut Wasserzähler **€ 1,20**.
- (4) Für Kanalanschlüsse von Gewerbebetrieben, bei denen die Kanalbenutzungsgebühren nicht über Wasserzähler ermittelt werden können, weil ein solcher mangels Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz nicht vorhanden ist, wird eine Pauschalgebühr von jährlich **€ 760,-** erhoben.
- (5) Für alle sonstigen Kanalanschlüsse, die nicht unter Absatz 4 fallen und bei denen die Kanalbenutzungsgebühren nicht über Wasserzähler ermittelt werden können, weil ein solcher mangels Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz nicht vorhanden ist, wird eine Pauschalgebühr von jährlich **€ 140,-** erhoben.

§ 5 **Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenanspruches, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Tag, an dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6 **Umsatzsteuer**

Allen in dieser Verordnung angeführten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10% zuzurechnen. Bei Änderungen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Gebühren entsprechenden angepasst.

§ 7
Wertsicherungsklausel

Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren sind gem. §71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, i.d.g.F., wertgesichert und sind diese mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraumes verändert hat.

§ 8
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Spital am Semmering vom 19.12.2005 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:



(FISCHER)

Angeschlagen am:	26.06.2023	JK
Abgenommen am:	11.07.2023	JK

GEMEINDEAMT
8684 SPITAL AM SEMMERING
